

Kompetenz auf Augenhöhe

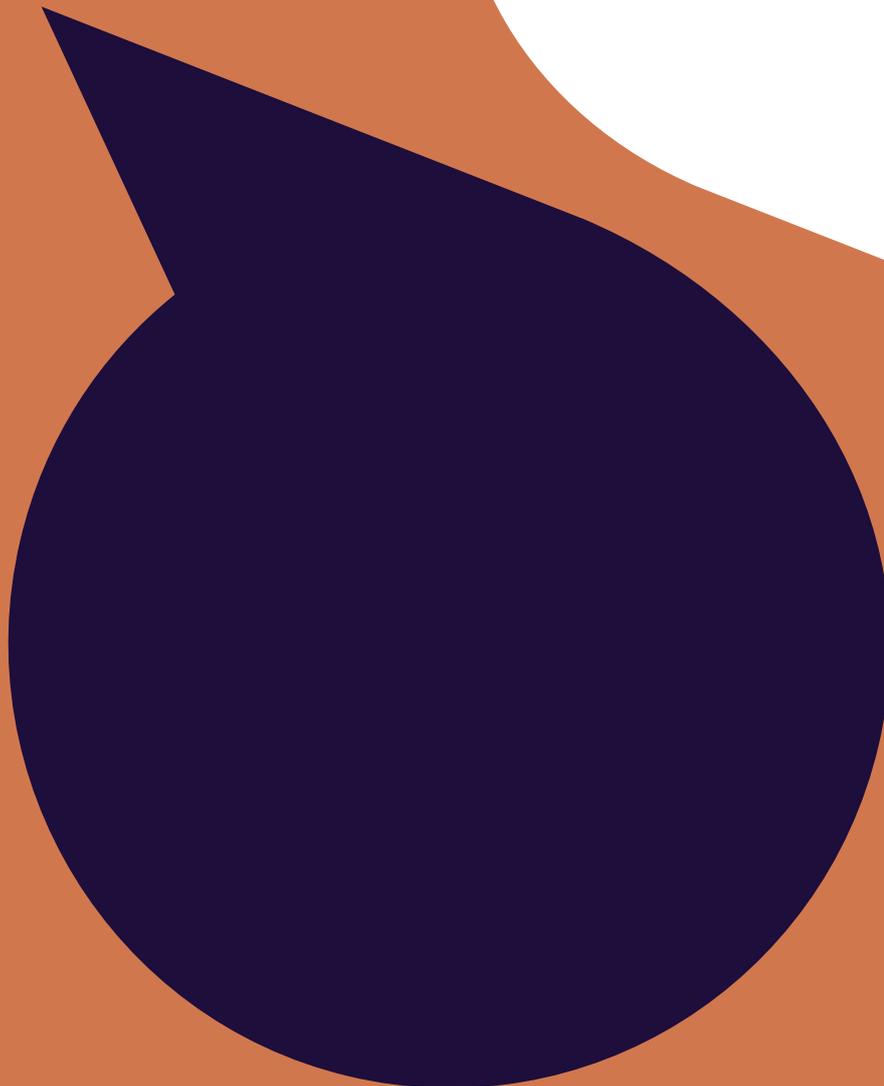
Dialog

Tarifrechner

Autoinhaltsversicherung für Bauhandwerker

Warentransportschutz

Stand 04/2024



Bedienungsanleitung für PDF-Tarifrechner

- Nach dem Öffnen der Datei haben Sie das Deckblatt sowie links die so genannten Lesezeichen im Blickfeld, die zum Navigieren innerhalb der Anwendung verwendet werden können.
- Die Tarifierungseingaben erfolgen alle über den „Antrag“, den man durch „Anklicken“ unter den Lesezeichen aufruft.
Auf der 1. Seite des Antrages nach dem allgemeinen Teil werden diverse Risikoauskünfte/Tarifierungsmerkmale abgefragt. Bitte füllen Sie diesen Teil (versicherte Deckungsumfang) sorgfältig aus, da hierüber auch die Angaben im Angebot gesteuert werden. Die Eingaben auf der 2. Antragsseite sind für den Deckungsumfang (bestimmte Klauseln zu bestimmten Anlagengruppen) und die Beitragsberechnung relevant.
- Im Antrag bewegen Sie sich am besten mit Hilfe der „Tabulator (Tab)-Taste. Ein mit der Tab-Taste ausgewähltes Feld können Sie mit der Leertaste markieren. Hilfsweise können Sie auch mit der Maus die einzelnen Felder anklicken.
- Diverse Felder sind mit Plausibilitäten hinterlegt, auf die man ggf. aufmerksam gemacht wird und einige sind sog. Pflichtfelder, die ausgefüllt werden müssen, da ansonsten ein Drucken oder Speichern über die Deckblattfunktionen nicht möglich ist.
- Der allgemeine Teil entspricht den gewohnten Anträgen.
- Nach Eingabe der zur Berechnung erforderlichen Daten wird der Beitrag ermittelt und das Angebot erstellt.
- Über das Deckblatt (Inhalt der Antragsmappe) steuert man nach Abschluss der Eingaben durch Markieren (Mausklick) der im unteren Bereich vorgegebenen Möglichkeiten, welche Unterlagen Sie ausgedruckt haben wollen und wenn Sie den Vorgang unter einem bestimmten Dateinamen speichern wollen.

Tarifrechner

Autoinhaltsversicherung für Bauhandwerker Warentransportschutz

- Leitfaden
- Beratungsprotokoll
- Antrag
- Angebot
- Kundeninformationen
- Hinweise zum Schutz Ihrer Daten
- Allgemeine Bedingungen
- Bedienungsanleitung

Leitfaden Antragsmappe Firmenkundengeschäft Transportversicherung – Warenversicherung –

(Sämtliche Unterlagen sind vom Vermittler individuell der Antragsmappe beizufügen)

I. Beratungsprotokoll

- Transportversicherung (Formular Nr. 231006)

II. Antrag

1. Werkverkehrsversicherung (Plus)

- Betriebsartenverzeichnis Werkverkehrsversicherung (Plus)..... (Formular Nr. entfällt)
 Prospektantrag Werkverkehrsversicherung (Plus)..... (Formular Nr. 90773)

2. Werkverkehrsversicherung

- Antrag Werkverkehrsversicherung (Formular Nr. 90840)

3. Autoinhaltsversicherung für Bauhandwerker

- Prospektantrag Autoinhaltsversicherung für Bauhandwerker (Formular Nr. 90791)

III. Produktinformationsblatt

Entfallen bei Firmenkunden per 01.07.2008

IV. Informationen zum Vertrag

1. Werkverkehrsversicherung (Plus)

- Allgemeine Bedingungen für die Werkverkehrsversicherung 2010
(AVB Werkverkehr 2010) (Formular Nr. 90860)

2. Werkverkehrsversicherung

- Allgemeine Bedingungen für die Werkverkehrsversicherung 2010
(AVB Werkverkehr 2010) (Formular Nr. 90860)

3. Autoinhaltsversicherung für Bauhandwerker

- Allgemeine Bedingungen für die Autoinhaltsversicherung
für Bauhandwerker 2015 (AVB Autoinhalt Bauhandwerk 2015) (Formular Nr. 90861)

V. Kundeninformation

- Kundeninformation (Formular Nr. 40792)

VI. Hinweise zum Schutz Ihrer Daten

- Hinweise zum Schutz Ihrer Daten (Formular Nr. 0200237)

Vermittlernamen: _____ Vermittler-Nr.: _____
 Gesprächsteilnehmer: _____ Versicherungsschein Nr.: _____
 Vorgangs/Antrags-Nr.: _____ Aufzuhebende Verträge: _____
 Termin-Ort: _____



Beratungsprotokoll: Transportversicherung

1. Persönliche Angaben (weitere Personendaten siehe Antrag vom: | | | | | | | | | |--|--|--|--|--|--|--|--| | | | | | | | | | |--|--|--|--|--|--|--|--|)

Firma/Name, Vorname: _____
 Adresse: _____

2. Bestehende Verträge (die berücksichtigt wurden)

Vers.-Schein-Nr.	Gesellschaft	Sparte	Notiz

3. Gesprächsanlass

4. Beratung/Information

Es erfolgte eine Beratung zu folgenden Wünschen und Bedürfnissen (Mehrfachnennungen möglich):

- Verkehrshaftungsversicherung**
 national (HGB) grenzüberschreitend (CMR) Kabotage Schwergut/Hakenlast Umzugsgut
- Warenversicherung**
 Einzeltransport Laufende Versicherung (General-/Umsatzpolice)
- Werkverkehrsversicherung**
 Komfort-Deckung Basis-Deckung
- Wassersportversicherung**
 Kaskoversicherung Haftpflichtversicherung:
 Vollkasko Teilkasko Schutz gegen Schadenersatzansprüche Dritter bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden
- Reisegepäckversicherung**
- Ausstellungsversicherung**
 Einzelausstellung Jahresvertrag
- Luftfahrtversicherung**
- Automatenversicherung**
 Innenautomaten Außenautomaten
- Fotoapparateversicherung**
 Geltungsbereich: _____
- Autoinhaltsversicherung Bauhandwerker**
 Geltungsbereich: _____
- Juwelen-, Schmuck- und Pelzsachenversicherung**
 Juwelen/Schmuck Pelze
- Kündigung/Umstellung einer Vorversicherung**
 Über die Vor- und Nachteile der Kündigung/Umstellung einer Vorversicherung haben wir Sie informiert. Unterschiede können für Sie im Umfang des Versicherungsschutzes im Vergleich zur Vorversicherung bestehen.
- Sonstiges:** _____

5. Lösungsvorschlag

Der Abschluss folgender Lösungen wird empfohlen (Produktpakete oder Kernleistungen):

 Begründung: _____

6. Zusätzliche Angaben und Hinweise zum Beratungsgespräch

7. Antrag (Details siehe Antrag vom: | | | | | | | | | |--|--|--|--|--|--|--|--| | | | | | | | | | |--|--|--|--|--|--|--|--|)

Der oben angegebene Lösungsvorschlag wurde beantragt: ja nein
Bei Nichtakzeptanz der Lösung:
 Der Antrag weicht von dem Lösungsvorschlag des Vermittlers ab bzw. wird nicht gestellt aus folgenden Gründen: _____

8. Unterschriften

Ein Exemplar der Dokumentation wurde dem Kunden/Interessenten ausgehändigt.
 Informationen über den Vermittler, seine Beratungsgrundlage sowie die Schlichtungsstelle wurden ausgehändigt.

Ort/Datum: _____ Vermittler: _____ Kunde/Interessent: _____

Kompetenz auf Augenhöhe

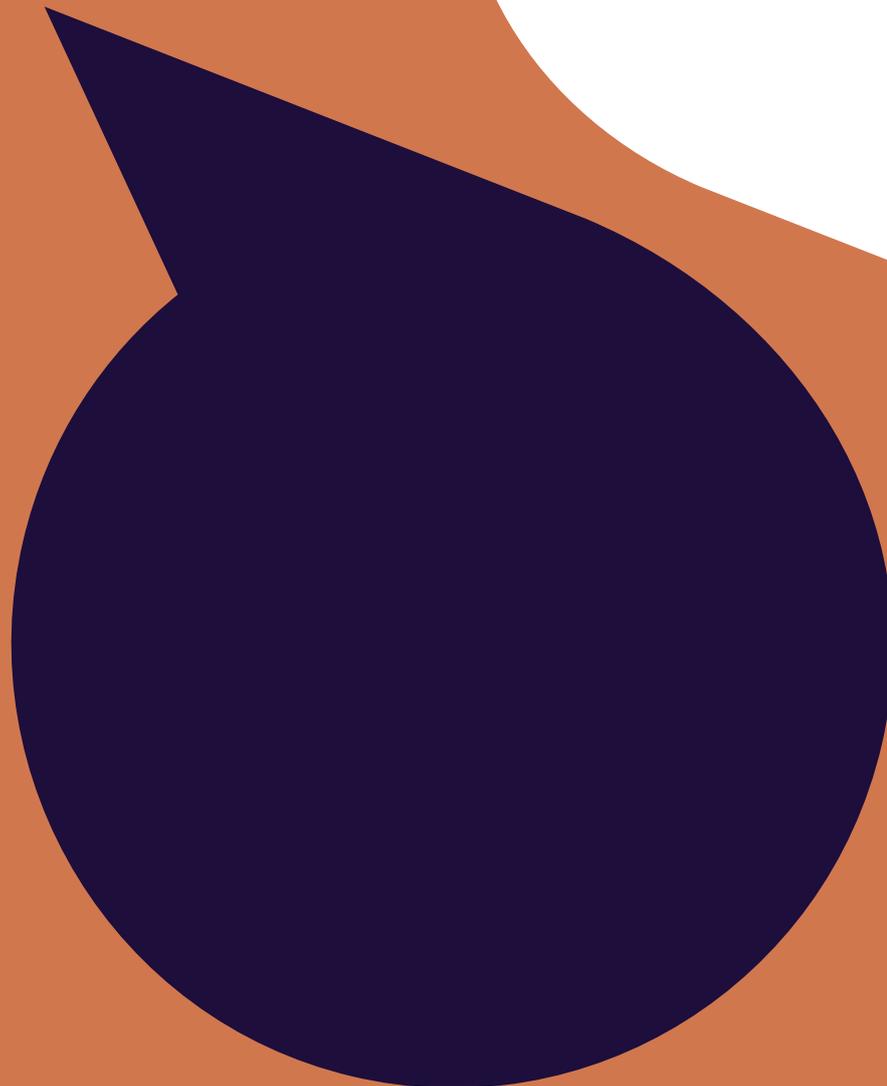
Dialog

Prospektantrag

Autoinhaltsversicherung für Bauhandwerker

Warentransportschutz

Stand 04/2024



Auf der Baustelle zu Hause

Sie und Ihre Mitarbeiter fahren täglich zum Kunden und sind auf der Baustelle zu Hause. Mit Ihnen gehen sämtliche Arbeitsmittel auf Tour. Als Handwerker bleiben Sie stets in Bewegung und sind flexibel. Es wird erwartet, dass Sie alle Werkzeuge dabei haben und rundum für den richtigen Schliff sorgen. Damit Ihre Waren, Materialien und Werkzeuge auch unterwegs gut geschützt sind, bieten wir Ihnen die Autoinhaltsversicherung für das Bauhandwerk.

Passende Ausrüstung

Um Heim und Hof Ihrer Kunden in die gewünschte Form zu bringen, transportieren Sie eigene oder fremde Waren, Materialien und Werkzeuge. Das damit verbundene Risiko tragen Sie. Sollte während der Beförderung oder bei der Lagerung der Güter auf Baustellen etwas schiefgehen, sichert Sie die Autoinhaltsversicherung finanziell ab. Folgende Dinge sind geschützt:

- Sämtliches Material
- Arbeitsmittel wie Werkzeuge oder Messgeräte
- Fremde Waren und Werkzeuge einschließlich Eigentum von Subunternehmern
- Ihre persönliche Habe bzw. das Eigentum Ihrer Beschäftigten wie z. B. Bekleidung

Nicht versichert sind Laptops, Computer und Foto- bzw. Filmausrüstungen.

Auf der Straße

Folgende Gefahren sind während Ihrer Transporte versichert:

- Unfall des Transportmittels, z. B. Umstürzen, Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen oder sonstige plötzlich mit mechanischer Gewalt von außen auf das Transportmittel einwirkende Ereignisse
- Brand, Explosion, Blitzschlag oder höhere Gewalt
- Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung
- Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug, Raub, räuberische Erpressung, Diebstahl oder Unterschlagung des gesamten Fahrzeugs
- Einbruchdiebstahl und Diebstahl des gesamten Fahrzeugs, wenn das versicherte Fahrzeug nachts, d. h. zwischen 22:00 und 06:00 Uhr, ordnungsgemäß verschlossen abgestellt war; besondere Sicherungsvorkehrungen gelten bei unbeaufsichtigt abgestellten Anhängern
- Schäden während des Be- und Entladens als Folge einer versicherten Gefahr

Wände und Dach

Während der Lagerung Ihrer Güter auf Baustellen besteht in Abhängigkeit von den Sicherungen zusätzlich Versicherungsschutz bei einem nachgewiesenen Einbruchdiebstahl in ein Gebäude, einen Raum eines Gebäudes oder in einen Bauwagen bzw. Baucontainer. Der betroffene Raum muss dabei allseits umschlossen und abgeschlossen sein.

Auf Abwegen

Nicht versichert sind folgende Gefahren:

- Krieg, Bürgerkrieg, Streik, Aufruhr, Unruhen, terroristische und politische Gewalthandlungen etc.
- Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung sowie aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen
- Schäden infolge natürlicher oder mangelhafter Beschaffenheit
- Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler der Güter
- Fehlende oder mangelhafte Verpackung oder eine unsachgemäße Verladeweise

Die Risiken beiseite schieben

Richtig eingestempelt

Sie müssen die eingesetzten Fahrzeuge nicht einzeln benennen, denn versichert sind Transporte mit sämtlichen genutzten Fahrzeugen.

Während der Lagerung auf der Baustelle besteht ebenfalls Versicherungsschutz.

Über die Grenze

Die Versicherung gilt für Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich und in die Schweiz.

Ihre Garantie

Im Versicherungsfall erhalten Sie:

- Bei Beschädigung oder Verlust von Teilen der Güter die erforderlichen Kosten für die Wiederherstellung bzw. Reparatur oder die Wiederbeschaffung der beschädigten oder verloren gegangenen Teile
- Bei Totalverlust den Zeitwert
- Für Ihre persönliche Habe bzw. die Ihrer Beschäftigten bis zu 250 EUR

Höchstentschädigung

- Transport:
Während Beförderungen mit Fahrzeugen steht eine Versicherungssumme von 15.000 EUR je Fahrzeug zur Verfügung
- Baustelle:
Die Höchsthaftungssumme je Fahrzeug und/oder je Lagerraum auf der Baustelle beträgt 7.500 EUR

Pro Versicherungsfall ist eine Maximalleistung von 15.000 EUR möglich. In Abhängigkeit von den Sicherungen kann sich diese Summe auf 20.000 EUR erhöhen. Neben dem eigentlichen Güterschaden leisten

Neben dem eigentlichen Güterschaden leisten wir auch Ersatz für zusätzliche – anlässlich des Schadens – anfallende Kosten wie:

- Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens
- Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte
- Bergungs- und Beseitigungskosten bis 2.500 EUR

Fleißarbeit

Auch wenn Sie im Fall aller Fälle unterversichert sein sollten, leisten wir Ersatz bis zur vereinbarten Höchstsumme.

Gut geplant

Ihr Selbstbehalt liegt bei Schäden während der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr bei 20 %, mindestens jedoch 125 EUR je Schaden, wenn dieser Schaden durch Einbruchdiebstahl in Ihr Fahrzeug oder Diebstahl des ganzen Transportmittels oder während der Lagerung auf Baustellen entstanden ist.

Sonderschicht

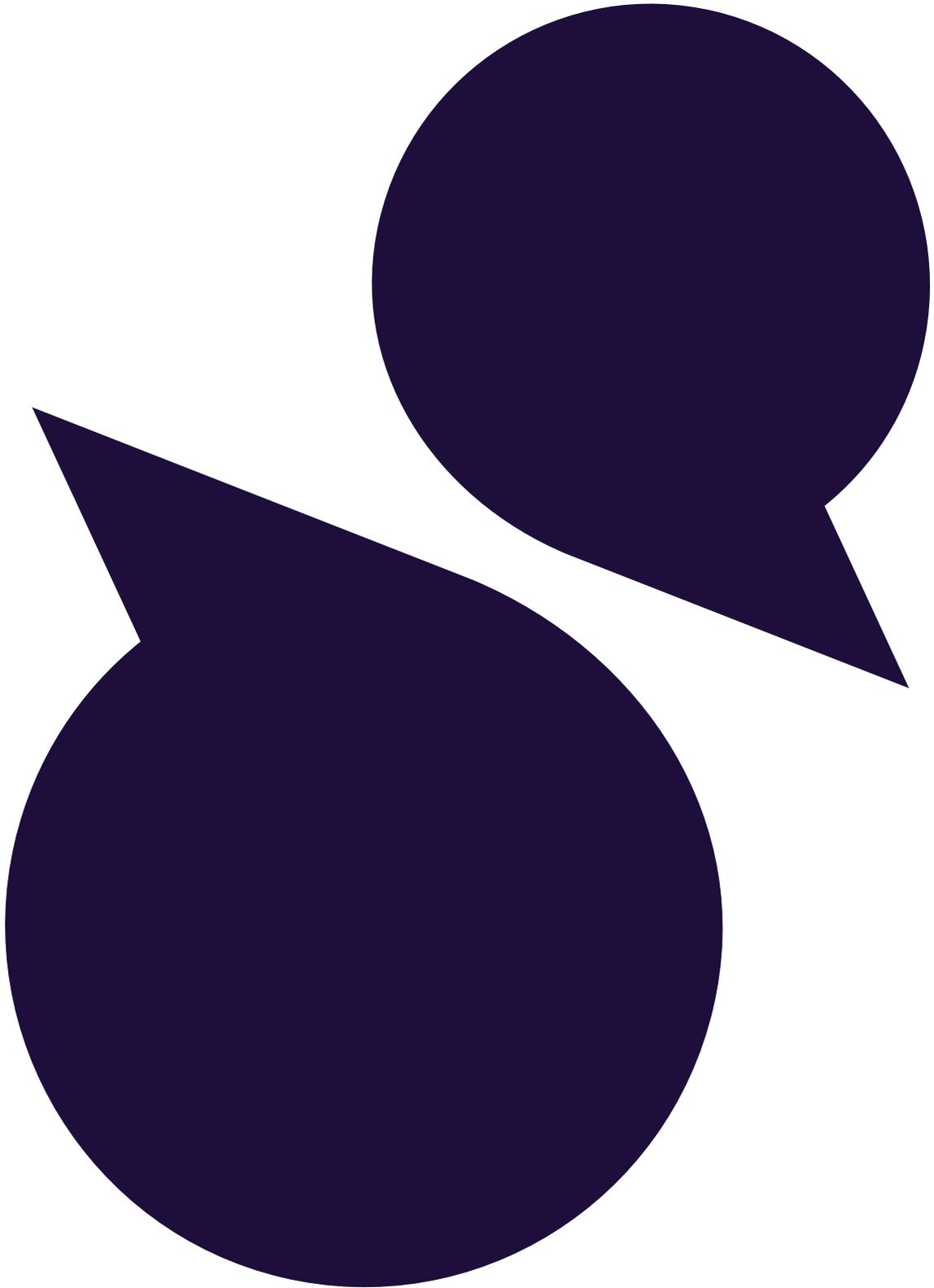
Wählen Sie aus weiteren Bausteinen den Schutz, der zu Ihnen und Ihrem Gewerbe passt.

Wir versichern nach Vereinbarung auch:

- Das Abstellrisiko am Firmen- oder Wohnsitz über die sogenannte Domizilklausel, wobei Sachen, die ständig im Fahrzeug verbleiben mitversichert sind
- Reduzierung des Geltungsbereiches auf Deutschland

Kommen Sie auf uns zu, wir beraten Sie sehr gern.

Dialog



- Neuantrag
- Veränderungsantrag



Vermittlername _____

Vermittlernummer _____

Aufzuhebende Verträge _____

Antrag auf Autoinhaltsversicherung für Bauhandwerker

Hinweis zu den Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung	Sämtliche Fragen des Antrages müssen deutlich, vollständig und wahrheitsgemäß durch den Antragsteller beantwortet werden. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Anzeigepflicht können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein. Bei fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht können wir das Recht zur rückwirkenden Vertragsanpassung haben (z. B. Beitragsanpassung/Leistungsausschluss) oder den Versicherungsvertrag kündigen. Ein Vertragsanpassungsrecht beschränkt auf den Beginn der laufenden Versicherungsperiode oder Kündigungsrecht, kann auch im Falle einer schuldlosen Verletzung der Anzeigepflicht bestehen. Hierzu verweisen wir ausdrücklich auf unsere Belehrung „Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht“ (siehe Folgeseite nach Unterschriftenzeile zum Antrag). Änderungen zu vorstehenden Angaben, die sich vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung ergeben, sind unverzüglich dem Versicherer mitzuteilen.		
Bei <input type="checkbox"/> ist Zutreffendes anzukreuzen	Ist der/die Antragsteller/in bereits Kunde/Kundin bei unserer Gesellschaft? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Persönliche Daten <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma <input type="checkbox"/> ohne Anrede	Versicherungschein-Nr. unserer Gesellschaft: _____ Kundennummer: _____ Name: _____ Vorname, Titel: _____ Zusatzzeile: _____ Straße, Haus-Nr.: _____ Postleitzahl: _____ Wohnort: _____ Telefon-Nr. privat ¹⁾ _____ dienstlich ¹⁾ _____ E-Mail ¹⁾ _____ Staatsangehörigkeit ¹⁾ _____ Selbstständig? ¹⁾ <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Derzeitige Tätigkeit/Beruf/Branche ¹⁾ _____ Umsatzsumme (Vorjahr) in EUR _____ Die mit *) gekennzeichneten Daten sind freiwillige Angaben, die für die Tarifierung nicht erforderlich sind.		
SEPA-Lastschriftmandat	<input type="checkbox"/> Mandat für wiederkehrende Zahlungen <input type="checkbox"/> Mandat für eine einmalige Zahlung Mandatsreferenznummer wird separat mitgeteilt Gläubigeridentifikation DE98ZZ00002103396 Ich/Wir ermächtige/n die Dialog Versicherung AG, Beiträge von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/weisen wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Dialog Versicherung AG auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, bei meinem/unserem Kreditinstitut die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. IBAN: _____ BIC: _____ Name des Kreditinstituts: _____ Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift des/der Kontoinhabers/in: _____ Bitte nur ausfüllen, wenn der Versicherungsnehmer/Antragsteller nicht der o.g. Kontoinhaber ist. Name, Straße und Hausnummer, Land, Postleitzahl und Ort: _____		
Vertragsbeginn Vertragsdauer Zahlungsweise	Versicherungsbeginn 12 Uhr _____ Versicherungsablauf 12 Uhr _____ Laufzeit: max. 1 Jahr (länger nicht möglich) Weicht der angegebene Ablauf von der angegebenen Dauer ab, so gilt der Ablauf als vereinbart. Bei mindestens einjähriger Dauer verlängert sich der Vertrag mit Ablauf der Vertragszeit von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform zugegangen ist. Zahlungsweise: <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> 1/2-jährlich mit 3% Zuschlag <input type="checkbox"/> 1/4-jährlich mit 5% Zuschlag <input type="checkbox"/> monatlich mit 5% Zuschlag (nur mit SEPA-Lastschriftmandat möglich)		
Vorversicherung Vorschäden	Besteht oder bestand in den letzten 3 Jahren bereits eine Versicherung gegen die gleichen Gefahren? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Versicherer, Anschrift: _____ Versicherungschein-Nr.: _____ Wer hat gekündigt? <input type="checkbox"/> Versicherer <input type="checkbox"/> Versicherungsnehmer Kündigungsgrund: _____ Schäden in den letzten 3 Jahren? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Anzahl: _____ Art der Schäden: _____ Schadenhöhe: _____ EUR (Bitte ausfüllen, auch wenn keine Vorversicherung bestand; ggf. Beiblatt verwenden) Hinweis: Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie als Antragsteller verpflichtet sind, uns diese Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten, da wir die Angaben im Rahmen der Risikoprüfung benötigen. Zur Überprüfung und Ergänzung Ihrer Angaben kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden.		
Hinweis	Versicherungsschutz wird auf der Grundlage der vereinbarten Versicherungsbedingungen sowie der ggf. vereinbarten Zusatzbedingungen, Besonderen Bedingungen und Klauseln gewährt, welche Ihnen mit den zugehörigen Vertrags- und Kundeninformationen zusammen mit den wichtigen Hinweisen zu Ihrem/n Versicherungsvertrag/-verträgen übergeben wurden.		
Vertragsgrundlagen, Deckungsumfang, Höchstentschädigung	Dialog Allgemeine Bedingungen für die Autoinhaltsversicherung für das Bauhandwerk (AVB Autoinhalt Bauhandwerk 2015) Höchstentschädigung Transport: Während Beförderungen mit Fahrzeugen steht eine Versicherungssumme von 15.000 EUR je Fahrzeug zur Verfügung. Baustelle: Die Höchsthaftungssumme je Fahrzeug und/oder je Lagerraum auf der Baustelle beträgt 7.500 EUR. Pro Versicherungsfall ist eine Maximalleistung von 15.000 EUR möglich. In Abhängigkeit von den Sicherungen kann sich diese Summe auf 20.000 EUR erhöhen. Der Selbstbehalt für Schäden durch Einbruchdiebstahl in Ihr Fahrzeug oder Diebstahl des ganzen Transportmittels oder während der Lagerung auf Baustellen während der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr liegt bei 20%, mindestens jedoch 125 EUR je Schaden.		
Geltungsbereich	Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweiz		
Beitrag	Jahres-Lohn- und Gehaltssumme (Beiträge siehe Rückseite) _____ EUR Beitragssatz _____ % _____ EUR (Für den Inhaber/Teilhaber ist jeweils eine Summe von mindestens 25.000 EUR anzusetzen) Grund-Mindest-/Jahresbeitrag _____ EUR <input type="checkbox"/> Nachlass für Einschränkung des Geltungsbereichs auf Deutschland 15% _____ EUR <input type="checkbox"/> Einschluss erweiterte Domizil-Klausel (siehe Antragsrückseite) 35% _____ EUR Nachlass und Zuschläge sind jeweils auf den sich nach Lohn- und Gehaltssumme ergebenden Grundbeitrag zu berechnen. Mindest-/Jahresbeitrag (Der Mindestbeitrag darf auch bei Anrechnung aller möglicher Nachlässe/Rabatte nicht unterschritten werden.) _____ EUR Beitrag gemäß Zahlungsweise _____ EUR + gesetzliche Versicherungsteuer _____ EUR Gesamtbeitrag _____ EUR		

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Dialog Versicherung AG, Adenauerring 7, 81737 München. Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an die E-Mail-Adresse service@dialog-versicherung.de zu richten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 EUR pro Tag. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;

13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ihre Dialog Versicherung AG

Bitte beachten Sie vor Unterzeichnung dieses Antrages die wichtigen Hinweise, Erläuterungen und Vertragsgrundlagen auf der nächsten. An diesen Antrag halte ich mich einen Monat gebunden.

**Empfangs-
bestätigung**

Ich bestätige, dass ich rechtzeitig vor Unterzeichnung des Antrages, die der/den beantragten Versicherung/en zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Versicherungsbedingungen und Klauseln sowie die Kundeninformation einschließlich der Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht, die Hinweise zum Schutz Ihrer Daten und eine Zweitschrift des Antrages erhalten habe.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

**Information zur
Verwendung
Ihrer Daten**

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags sowie zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Zur Förderung der Transparenz der Datenverarbeitungen sind die Dialog Versicherungen den sog. „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ beigetreten. Weitere Informationen zu den Verhaltensregeln und zu Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, finden Sie unter „Hinweise zum Schutz Ihrer Daten“.

Unterschriften

Bevor Sie den Antrag unterschreiben, überprüfen Sie bitte alle Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Lesen Sie bitte auch die beiliegenden Vertrags- und Kundeninformationen sowie die wichtigen Hinweise, Erläuterungen und Vertragsgrundlagen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Vermittlers

Verantwortlichkeit für die Angaben im Antrag

Ihr/e Vermittler/in ist für Ihre Betreuung zuständig. Selbstverständlich hilft er/sie Ihnen gerne beim Ausfüllen des Antragsformulars. Die Verantwortung für die Richtigkeit aller Angaben liegt jedoch dessen ungeachtet bei Ihnen, weil Sie unser Vertragspartner sind. Achten Sie bitte vor der Unterschrift darauf, dass alle Angaben vollständig im Antrag stehen. Unrichtige Beantwortung der Fragen nach Gefahrumständen kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Striche oder sonstige Zeichen oder Nichtbeantwortung gelten als Verneinung.

Anzeigen und Erklärungen/Nebenabreden/Deckungszusagen

Alle für die Dialog Versicherung Aktiengesellschaft bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen genannte Anschrift der Direktion oder Service-Stelle gesandt werden. **Die Vertreter sind zur Entgegennahme nur mündlicher Anzeigen und Erklärungen nicht bevollmächtigt.**

Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn die Dialog sie in Textform bestätigt.

Die selbstständige Abgabe von Deckungszusagen ist dem Antragsvermittler nicht gestattet und ohne rechtliche Wirkung für die Dialog.

Werbewiderspruchsrecht

Sie können der Verwendung Ihrer Daten zu Zwecken der Werbung so wie der Markt- und Meinungsforschung jederzeit ganz oder zum Teil widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an: Dialog Versicherung AG, Adenauerring 7, 81737 München. Bei einem Widerspruch per E-Mail ist der Widerspruch an die E-Mail-Adresse service@dialog-versicherung.de zu richten.

Hinweis zu Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen (Sanktionsklausel)

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Erweiterte Domizil-Klausel (soweit vereinbart)

In Abänderung der Ziffer 5.3 der AVB Autoinhalt für das Bauhandwerk 2015 besteht Versicherungsschutz für die versicherten Güter im vertraglich vereinbarten Umfang auch vor Antritt bzw. nach Beendigung der Reise, wenn die beladenen Fahrzeuge am Firmen- oder Wohnsitz des Versicherungsnehmers, seiner Beschäftigten oder sonstigen Dritten abgestellt werden.

Für Schäden durch Diebstahl des ganzen Fahrzeugs oder Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gilt pro Schadenfall eine Selbstbeteiligung von 20 %, mindestens 250 EUR, maximal 2.500 EUR vereinbart. Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt in einer verschlossenen Garage, Werkhalle oder auf einem umfriedeten und abgeschlossenen Grundstück abgestellt war.

Für versicherte Sachen, die ständig im Fahrzeug verbleiben, bleibt die Versicherung in Abänderung der Ziffer 5.3 der AVB Autoinhalt für das Bauhandwerk 2015 auch während der Zeit zwischen Beendigung der vorausgegangenen und Beginn der nachfolgenden Beförderung in Kraft.

Beiträge

Der Beitrag berechnet sich aus der Bruttojahreslohn- und -gehaltssumme (zzgl. Anteile aus den Vergütungen für Subunternehmer).			
	Bruttojahreslohn- und Gehaltssumme	Beitragsatz in %	Jährlicher Mindestbeitra
bis	250.000 EUR	0,40	250 EUR
bis	500.000 EUR	0,30	1.000 EUR
bis	1.000.000 EUR	0,25	1.500 EUR

Risikoträger:

Dialog Versicherung AG
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefan Lehmann
Vorstand: Roland Stoffels (Vorsitzender),
Nils Heise, Dr. Melanie Kramp,
Dr. Florian Sallmann,
Sitz: München, Amtsgericht München HRB 234855
USt-ID-Nr. DE 318 057 884
VerSt-Nr. 802/V/20000026212
Versicherungsumsätze sind umsatzsteuerfrei.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Dialog Versicherung AG, 81731 München, in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung und Wegfall des Versicherungsschutzes

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung (in der Kfz-Versicherung nur bei Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs) der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Dialog Versicherung AG, 81731 München

www.dialog-versicherung.de

Postanschrift:
Dialog Versicherung AG
81731 München

Angebot auf Abschluss einer Autoinhaltsversicherung für Bauhandwerker

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Interesse. Nachstehend unser Angebot, basierend auf den uns aufgegebenen Risikoverhältnissen:

Versicherte Waren:

Material, das zum Einsatz auf Baustellen sowie für Service, Wartung und Reparaturen vorgesehen ist, Arbeitsmittel wie Werkzeuge oder Messgeräte, fremde Waren und Werkzeuge einschließlich Eigentum von Subunternehmern, sofern deren Einsatz den eigenen Zwecken des Versicherungsnehmers dient.

Persönliche Habe des Versicherungsnehmers und/oder seiner Beschäftigten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 250 EUR. Nicht versichert sind Laptops, Personalcomputer, Foto-/Filmausrüstung, persönliches Eigentum des Inhabers und seiner Beschäftigten.

Für Gegenstände, die nicht Eigentum des Versicherungsnehmers sind, besteht Versicherungsschutz nur, soweit diese nicht anderweitig versichert sind.

Umfang des Versicherungsschutzes

Die Autoinhaltsversicherung für Bauhandwerker deckt Verluste und Beschädigungen an beförderten Waren (Material, Arbeitsmittel wie Werkzeuge oder Messgeräte, fremde Waren und Werkzeuge einschließlich Eigentum von Subunternehmern, persönliche Habe der Fahrer), insbesondere verursacht durch

- Unfall des Transportmittels, z. B. Umstürzen, Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen oder festen Gegenständen, Abrutschen von der Fahrbahn und sonstige mit mechanischer Gewalt von außen her auf das Transportmittel einwirkende Ereignisse (starkes Bremsen oder Reifenpannen gelten nicht als Unfall des Transportmittels, soweit sie nicht zu einem Unfall des Fahrzeuges führen
- Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt
- Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung
- Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug, Raub und räuberische Erpressung
- Diebstahl oder Unterschlagung des ganzen Fahrzeugs
- Be- und Entladen als Folge einer versicherten Gefahr

Risikoträger:

Dialog Versicherung AG
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefan Lehmann
Vorstand: Roland Stoffels (Vorsitzender),
Nils Heise, Dr. Melanie Kramp,
Dr. Florian Sallmann,
Sitz: München, Amtsgericht München HRB 234855
USt-ID-Nr. DE 318 057 884
VerSt-Nr. 802/V20000026212
Versicherungsumsätze sind umsatzsteuerfrei.

Die Versicherung deckt während der Lagerungen auf Baustellen zusätzlich zu den sonstigen versicherten Gefahren auch nachgewiesenen Einbruchdiebstahl

- in ein allseits umschlossenes und abgeschlossenes Gebäude oder
- in einen allseits umschlossenen und abgeschlossenen Raum eines Gebäudes oder
- in einen allseits umschlossenen und abgeschlossenen Bauwagen und/oder Baucontainer sowie
- Einbruchdiebstahl und Diebstahl des ganzen Fahrzeuges, wenn das versicherte Fahrzeug nachts, d. h. zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr, ordnungsgemäß verschlossen abgestellt ist.

Die Höchstentschädigungen betragen

Beim Transport:

- Während Beförderungen mit Fahrzeugen steht eine Versicherungssumme von 15.000 EUR je Fahrzeug zur Verfügung

Auf Baustellen:

- Die Höchsthaftungssumme je Fahrzeug und/oder je Lagerraum auf der Baustelle beträgt 7.500 EUR, pro Versicherungsfall ist eine Maximalleistung von 15.000 EUR möglich; in Abhängigkeit von den Sicherungen kann sich die Summe je Lagerraum auf der Baustelle auf 10.000 EUR und die Maximalleistung je Versicherungsfall auf 20.000 EUR erhöhen

Der Selbstbehalt beträgt bei Schäden infolge Einbruchdiebstahl in das Kraftfahrzeug oder während der Lagerung auf Baustellen 20 %, mindestens 125 EUR je Schaden.

Zusätzliche Pluspunkte

- Bergungs- und Beseitigungskosten bis 1.500 EUR versichert
- Persönliche Habe der Fahrer bis 250 EUR versichert

Kraftfahrzeuge

Versicherungsschutz besteht bei der Beförderung mit Fahrzeugen und Anhängern die dem Versicherungsnehmer gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft oder geleast sind und von ihm, seinen Fahrern oder sonstigen Betriebs angehörig bedient werden. Aus betrieblichen Gründen eingesetzte Miet- oder Mitarbeiterfahrzeuge bzw. Fahrzeuge von Subunternehmern werden eigenen Fahrzeugen gleichgestellt. Eine Benennung der Fahrzeuge ist nicht erforderlich.

Geltungsbereich:

Vertragsgrundlagen:

Allgemeine Bedingungen für die Autoinhaltsversicherung für Bauhandwerker (AVB Autoinhalt Bauhandwerk 2015)

Klausel (es gilt die nachstehend angekreuzte):

Erweiterte Domizil-Klausel

In Abänderung der Ziffer 5.3 der AVB Autoinhalt für Bauhandwerker 2015 besteht Versicherungsschutz für die versicherten Güter im vertraglich vereinbarten Umfang auch vor Antritt bzw. nach Beendigung der Reise, wenn die beladenen Fahrzeuge am Firmen- oder Wohnsitz des Versicherungsnehmers, seiner Beschäftigten oder sonstigen Dritten abgestellt werden.

Für Schäden durch Diebstahl des ganzen Fahrzeugs oder Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gilt pro Schadenfall eine Selbstbeteiligung von 20%, mindestens 250 EUR, maximal 2.500 EUR vereinbart. Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt in einer verschlossenen

Garage, Werkhalle oder auf einem umfriedeten und abgeschlossenen Grundstück abgestellt war.

Für versicherte Sachen, die ständig im Fahrzeug verbleiben, bleibt die Versicherung in Abänderung der Ziffer 5.3 der AVB Autoinhalt für Bauhandwerker 2015 auch während der Zeit zwischen Beendigung der vorausgegangenen und Beginn der nachfolgenden Beförderung in Kraft.

Beitrag

Der Beitrag berechnet sich aus der Bruttojahreslohn- und -gehaltssumme (zzgl. Anteile aus den Vergütungen für Subunternehmer).			
	Bruttojahreslohn- und Gehaltssumme	Beitragssatz in %	Jährlicher Mindestbeitrag
bis	250.000 EUR	0,40	250 EUR
bis	500.000 EUR	0,30	1.000 EUR
bis	1.000.000 EUR	0,25	1.500 EUR

Beitragsberechnung

Jährlich wird ein Vorauszahlungsbeitrag erhoben, der aus der Bruttojahreslohn- und Gehaltssumme des Vorjahres berechnet wird. Der erhobene Beitrag wird auf den Beitrag für die Endabrechnung angerechnet. Der Vorauszahlungsbeitrag wird dem Beitragsaufkommen für die Endabrechnung angepasst.

Die Beiträge verstehen sich zuzüglich der nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erhebenden Versicherungssteuer.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeweils im Februar des Folgejahres (Termin für die Meldung an die Berufsgenossenschaft) die tatsächliche Bruttojahreslohn- und Gehaltssumme für das abgelaufene Kalenderjahr anhand einer Kopie der Meldung an die Berufsgenossenschaft dem Versicherer einzureichen.

Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot, an das wir uns 3 Monate gebunden halten, zusagt und würden uns über einen Deckungsauftrag freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Dialog Versicherung AG

Anlagen: - Informationen zum Vertrag (Vertragsgrundlagen)
- Kundeninformation

Kundeninformation

1. Identität des Versicherers

Name: Dialog Versicherung AG
Anschrift: Adenauerring 7, 81737 München
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: München
Handelsregister: Registergericht Amtsgericht München – HRB 234855
Versicherungsteuer-Nr.: 802/V20000026212
USt-ID-Nr.: DE 318 057 884

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Dialog Versicherung AG
Adenauerring 7
81737 München

vertreten durch den Vorstand: Roland Stoffels (Vorsitzender),
Nils Heise, Dr. Melanie Kramp, Dr. Florian Sallmann
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Stefan Lehmann

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Dialog Versicherung AG betreibt alle Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Es gelten bei entsprechender Beantragung die zu den einzelnen Versicherungen aufgeführten Versicherungsbedingungen und Klauseln.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht erbringen wir die in dem jeweiligen Versicherungsvertrag für diesen Fall vereinbarte Leistung.

Die Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den maßgeblichen Versicherungsbedingungen und Klauseln geregelt.

5. Gesamtpreis der Versicherung

Die Höhe der Einzelbeiträge, der zu entrichtende Gesamtbeitrag einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer und der Zeitraum für den der Beitrag zu zahlen ist, sind im Antrag und im Versicherungsschein ausgewiesen.

6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlweise der Beiträge

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages und Aufforderung zur Zahlung fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Wann Sie die Folgebeiträge zu zahlen haben, richtet sich nach der vereinbarten Zahlweise (z. B. monatlich oder jährlich), die Sie Ihrem Antrag entnehmen können. Bei Lastschrift von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung; die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag belastet werden kann und einer berechtigten Lastschrift nicht widersprochen wird.

Ist die Zahlweise des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät.

Nähere Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der jeweiligen Versicherung.

Bei halbjährlicher Zahlweise beträgt der Ratenzuschlag 3 %, bei vierteljährlicher Zahlweise 5 %. Monatliche Zahlung setzt ein SEPA-Lastschriftmandat voraus. Entfällt diese Voraussetzung nachträglich, gilt vierteljährliche Zahlweise vereinbart.

7. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Informationen dieser Produktunterlagen sind 3 Monate ab Aushändigung dieser Unterlagen gültig. Der im Antrag genannte Beitrag kann sich jedoch ändern. Hier gilt der bei Vertragsabschluss jeweils gültige Tarif.

8. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Zugang des Versicherungsscheines oder unserer gesonderten Annahmeerklärung zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, wenn Sie den Beitrag rechtzeitig gezahlt haben. Als Antragsteller sind Sie einen Monat an den Antrag gebunden; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Ebenfalls mit einer Frist von einem Monat können wir Ihren Antrag annehmen.

9. **Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Begründung innerhalb von 2 Wochen widerrufen (z. B. Brief, E-Mail). Eine ausführliche Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie im Antrag.

10. **Laufzeit des Vertrages**

Die Vertragsdauer können Sie dem Antrag entnehmen.

11. **Beendigung des Vertrages, Kündigungsbedingungen**

Sie oder wir können zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jeden Verlängerungsjahres den Vertrag kündigen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht vorher durch Sie oder uns gekündigt wurde. Bei einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des 3. Jahres und jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner zugegangen ist. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

Der Vertrag kann vorzeitig beendet/gekündigt werden, insbesondere

- im Versicherungsfall (von beiden Vertragspartnern)
- bei Eigentumswechsel (vom Versicherer und dem Erwerber)
- bei Obliegenheitsverletzung (vom Versicherer)
- bei Risikofortfall (von beiden Vertragspartnern)
- im Fall der Beitragsangleichung (unter bestimmten Voraussetzungen; von Ihnen als Versicherungsnehmer)

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu der jeweiligen Versicherung. Diese sind in Ihren Produktunterlagen zu finden.

12. **Anwendbares Recht**

Auf die vorvertraglichen Beziehungen und auf das Vertragsverhältnis selbst findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

13. **Sprachen**

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet in deutscher Sprache statt.

14. **Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren Versicherungsombudsmann e.V.**

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.

Sie können deshalb innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt unserer Nachricht das kostenlose außergerichtliche Schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 01804 2244-24 (0,20 Euro je Anruf/Fax; höchstens 60 Cent je Anruf aus Mobilfunknetzen);

Fax: 01804 2244-25

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

15. **Aufsichtsbehörde**

Wir werden uns stets gut und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Kommt es doch einmal zu Meinungsverschiedenheiten, so können Sie Ihre Beschwerde an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Bereich Versicherung

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn;

Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

richten.

Hinweise zum Schutz Ihrer Daten

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Dialog Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlich Beteiligten sowie etwaigen mitversicherten Personen und sonstigen Beteiligten weiter.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Dialog Versicherung AG
Adenauerring 7
81737 München
Telefon: (089) 5121-6680
E-Mail: service@dialog-versicherung.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - oder per E-Mail unter:
konzernschutz.de@generali.com

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct Datenschutz) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft ergänzen. Diese können Sie im Internet unter <http://www.dialog-versicherung.de/datenschutz> abrufen.

Fordern Sie Informationen z. B. zu unserem Unternehmen oder zu Produkten oder Leistungen unseres Unternehmens an, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für die Bearbeitung Ihres Anliegens. Falls Sie eine Beratung wünschen, benötigen wir Ihre Angaben zur Weitergabe an unsere Vertriebspartner.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. a i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 Buchst. j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die gegebenenfalls vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25.05.2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf hat keine Rückwirkung. Er berührt nicht die Rechtswirksamkeit der bis zum Eingang des Widerrufs auf der Grundlage der vormaligen Einwilligung erfolgten Datenverarbeitung. Dies gilt auch für die Rechtswirksamkeit einer bis zum Eingang des Widerrufs ergangenen, Sie betreffenden automatisierten Einzelfallentscheidung.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, einschließlich des Trainings und der Weiterentwicklung technischer Systeme,
- zur Optimierung unserer internen Abläufe,
- zur Anonymisierung von Daten, z. B. um daraus Statistiken zu erstellen,
- zu einer passgenauen Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Generali-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen können Sie von unseren Rückversicherern erhalten:

- Assicurazioni Generali Luxembourg Branch, Boulevard Marcel Cahen 52, 1311 Luxembourg, Luxemburg
- Generali Deutschland AG, Adenauerring 7, 81737 München,
- Pharma-Rückversicherungs-Gemeinschaft, Königinstraße 107, 80802 München

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Schadenbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. Soweit wir auf Basis der Würdigung der Umstände annehmen dürfen, dass Sie Post, E-Mails oder Zahlungen nicht an das für Ihr Anliegen zuständige Konzernunternehmen adressiert haben, bemühen wir uns in bestimmten Fällen fehladressierte Post- und E-Maileingänge sowie Zahlungen innerhalb des Konzerns an das zuständige Unternehmen weiterzuleiten.

Zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Handelsrecht) oder auf Basis berechtigter Interessen können wir auch Daten an die Generali Deutschland AG als Obergesellschaft der deutschen Unternehmensgruppe, an die Assicurazioni Generali S.p.A. als Konzernmutter der internationalen Generali-Gruppe sowie an andere Gesellschaften der deutschen oder internationalen Generali-Gruppe übertragen. In unserer Dienstleisterliste im Internet unter <http://www.dialog-versicherung.de/datenschutz> finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <http://www.dialog-versicherung.de/datenschutz> entnehmen.

Soweit mehrere Unternehmen Ihre personenbezogenen Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO) verarbeiten, haben sich die jeweiligen Unternehmen untereinander vertraglich dazu verpflichtet, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten (einschließlich Informationspflichten und Betroffenenrechte) in der Regel in eigener Verantwortung zu erfüllen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung können sie jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist an den oben genannten Verantwortlichen für die Datenverarbeitung zu richten.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Postfach 1349
91504 Ansbach

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei dem Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstr.12, 41460 Neuss, dem Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln oder der Auskunft infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden zur Sachverhaltsaufklärung bei der Schadenprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Eine Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-HIS.de.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Informationen dazu können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Im Rahmen von Entscheidungsfindungen nutzen wir auch automatisierte Prozesse. Ausschließlich automatisierte Entscheidungen im Einzelfall gemäß Art. 22 DSGVO finden jedoch nicht statt, wenn die Entscheidung zu einem für Sie nachteiligen Ergebnis führen sollte.

Änderung der Datenschutzhinweise

Wir behalten uns vor, diese Datenschutzbestimmungen zu ändern. Eine aktuelle Version finden Sie jederzeit auf unserer Website unter unter

<http://www.dialog-versicherung.de/datenschutz>.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Allgemeine Bedingungen für die Autoinhaltsversicherung für Bauhandwerker (AVB Autoinhalt Bauhandwerk 2015)

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Die Versicherung bezieht sich auf Transporte im Werkverkehr, das ist die Beförderung von Gütern für eigene Zwecke des Versicherungsnehmers im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG), und Lagerungen auf Baustellen von
- 1.1.1 Material, das vom Versicherungsnehmer zum Einsatz auf Baustellen sowie für Service, Wartung und Reparaturen vorgesehen ist;
- 1.1.2 Arbeitsmitteln wie Werkzeuge oder Messgeräte, die vom Versicherungsnehmer für die unter 1.1.1 genannten Einsätze vorgesehen sind
- 1.1.3 fremden Waren und Werkzeugen einschließlich Eigentum von Subunternehmern, sofern deren Einsatz den eigenen Zwecken des Versicherungsnehmers dient.
- 1.1.4 Versicherungsschutz besteht bei Verwendung sämtlicher Kraftfahrzeuge und Anhänger des Versicherungsnehmers, die von ihm, seinen Fahrern oder sonstigen Betriebsangehörigen bedient werden. Nachweislich aus betrieblichen Gründen eingesetzte Miet- oder Mitarbeiterfahrzeuge bzw. Fahrzeuge von vom Versicherungsnehmer eingesetzten Subunternehmern werden den eigenen Fahrzeugen gleichgestellt.
- 1.1.5 Mitversichert ist die persönliche Habe der Fahrzeuginsassen, sofern es sich um Eigentum des Versicherungsnehmers und/oder seiner Beschäftigten handelt.
- 1.2 Nicht versichert sind
- 1.2.1 Laptops, Personalcomputer, Foto-/Filmausrüstung;
- 1.2.2 Beförderungen und Aufenthalte im gewerblichen Güterkraftverkehr.
- 1.3 Für Gegenstände, die nicht Eigentum des Versicherungsnehmers sind, besteht Versicherungsschutz nur insoweit, als diese nicht anderweitig versichert sind.

2. Geltungsbereich

Die Versicherung gilt innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherer ersetzt Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter

- 3.1 während der Transporte und damit verbundenen Aufenthalte verursacht durch
- 3.1.1 Unfall des Transportmittels, z.B. Umstürzen, Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen oder festen Gegenständen, Einsturz von Brücken und sonstige plötzlich mit mechanischer Gewalt von außen her auf das Transportmittel einwirkende Ereignisse (starkes Bremsen so wie Reifenpannen und sonstige Betriebsschäden, so weit diese Ereignisse nicht zu einem Unfall des Fahrzeuges führen, gelten nicht als Unfall des Transportmittels);
- 3.1.2 Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt;
- 3.1.3 Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
- 3.1.4 Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug, Raub und räuberische Erpressung, Diebstahl oder Unterschlagung des ganzen Fahrzeuges;
- Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl und Diebstahl des ganzen Fahrzeuges besteht auch dann, wenn das versicherte Fahrzeug mit den versicherten Gütern nachts, d.h. zwischen 22.00 und 6.00 Uhr, ordnungsgemäß verschlossen abgestellt ist. Das Fahrzeug gilt als verschlossen, wenn es unter Anwendung aller vorhandenen oder vom Versicherer geforderten Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß gesichert ist. Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl in unbeaufsichtigt abgestellte Anhänger besteht im Umfang

des Absatz 2 nur bei Verwendung eines Koffer- oder Kastenfahrzeugs mit besonders geeigneten Schließsystemen. Bei Diebstahl des ganzen Anhängers besteht Versicherungsschutz nur, wenn dieser durch geeignete Diebstahlsicherungen (z.B. Zuggabelschloss) gesichert war;

- 3.2 während der Lagerung auf der Baustelle verursacht durch
- 3.2.1 versicherte Gefahren gemäß den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3;
- 3.2.2 nachgewiesenen Einbruchdiebstahl, wenn sich die versicherten Güter auf der Baustelle in einem
- 3.2.2.1 allseits umschlossenen und abgeschlossenen Gebäude befinden oder
- 3.2.2.2 allseits umschlossenen und abgeschlossenen Raum eines Gebäudes befinden oder.
- 3.2.2.3 allseits umschlossenen und abgeschlossenen Bauwagen und/oder Baucontainer befinden.
- 3.2.3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz sind das Vorhandensein und die Benutzung folgender Sicherheitsmaßnahmen (Entschädigungsgrenzen: Ziffer 7.3):
- 3.2.3.1 bündige Zylinderschlösser (Zylinder bündig mit dem Türblatt oder mit einem von innen verschraubten Sicherheitsbeschlag bzw. mit einer von innen verschraubten Sicherheitsrosette). Außen liegende Türbänder sind gegen Heraushebeln zu sichern; Dieser Sicherung gleichgestellt ist der Einsatz von
- nicht bündigen Zylinderschlössern in Verbindung mit einem einbruchhemmenden Querriegelschloss oder einem Kasten(riegel)schloss;
- Panzer-Sicherheits-Überfallen (aus Stahl/Edelstahl/ oder mindestens gleichwertigem Material), sofern diese mit Diskusschlössern, deren Bügeldurchmesser mindestens 10 mm betragen, gesichert sind;
- 3.2.3.2 VdS-anerkannte einbruchhemmende mechanische Containerverschlüsse oder sonstige mindestens gleichwertige Sicherungseinrichtungen.

4. Ausschlüsse und Beschränkung der Haftung

- 4.1 Ausgeschlossen von der Versicherung sind die Gefahren
- 4.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen ergeben;
- 4.1.2 des Aufruhrs, der Plünderung, terroristischer oder politischer Gewalthandlungen unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, oder sonstiger bürgerlicher Unruhen, des Streiks, der Aussperrung, Sabotage, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 4.1.3 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen, der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- 4.2 Ausgeschlossen sind ferner Schäden, verursacht durch
- 4.2.1 die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der Güter;
- 4.2.2 Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler;
- 4.2.3 Fehlen oder Mängel beanspruchungsgerechter Verpackung sowie mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise;
- 4.2.4 Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;

- 4.2.5 bei einer Bestandsaufnahme festgestellte Fehlmengen;
4.2.6 Fehlen oder Mängel der unter Ziffer 3.2.3 geforderten Mindestsicherungen.
- 4.3 Innere Schäden, z.B. Nichtfunktionieren, Kurzschluss, Überspannung, Induktion, Implosion und Schäden durch Röhren- oder Fadenbruch werden nur ersetzt, wenn sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die nächste Folge eines Brandes, eines Blitzschlages, einer Explosion oder eines dem Transportmittel zugestoßenen Unfalles sind.
- 4.4 Konnte nach den Umständen des Falles ein Schaden aus einer oder mehreren der in Ziffer 4.1 bis 4.3 bezeichneten Ursachen entstehen, so wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer vermutet, dass der Schaden daraus entstanden ist.
- 4.5 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art.
- 5. Dauer der Versicherung**
- 5.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Absendungsort zum Zwecke der unverzüglichen Reise von der Stelle, an der sie hierfür bereitgestellt sind, entfernt werden; der Versicherungsschutz für die versicherten Güter endet, sobald sie am Ablieferungsort an die zu ihrer vorläufigen Aufbewahrung bestimmte Stelle gebracht sind.
- 5.2 Die Lagerung auf Baustellen gilt mitversichert.
- 5.3 Die Versicherung ruht, wenn das beladene Fahrzeug am Firmen- oder Wohnsitz des Versicherungsnehmers, seiner Beschäftigten oder sonstigen Dritten abgestellt wird. Dem Firmen- oder Wohnsitz gleichgestellt sind alle sonstigen zum Abstellen des Fahrzeugs verwendeten Straßen, Plätze oder Grundstücke.
- 5.4 Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung des Versicherers zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung, gleichgültig, ob sich zu diesem Zeitpunkt Transporte unterwegs befinden bzw. Güter gelagert sind, oder nicht.
- 6. Gefahrerhöhung, Gefahränderung**
- 6.1 Begriff der Gefahrerhöhung
- 6.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- 6.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- 6.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 6.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- 6.2 Gefahränderung
- 6.2.1 Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung die Gefahr ändern, insbesondere erhöhen, und die Änderung durch einen Dritten gestatten.
- 6.2.2 Ändert der Versicherungsnehmer die Gefahr oder erlangt er von einer Gefahränderung Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 6.3 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
- 6.3.1 Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
- 6.3.2 Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, wenn
- 6.3.2.1 ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen;
- 6.3.2.2 die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist;
- 6.3.2.3 die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war.
- 6.4 Vertragskündigung
Ein Kündigungsrecht des Versicherers wegen einer Gefahrerhöhung besteht nicht.
- 6.5 Dem Versicherer gebührt im Falle einer Gefahrerhöhung eine zu vereinbarenden Zuschlagsprämie.
- 7. Versicherungswert, Ersatzwert, Selbstbeteiligung**
- 7.1 Als Versicherungswert und Ersatzwert im Versicherungsfall gilt für die Güter einschließlich der Verpackung der Fakturwert und in dessen Ermangelung der gemeine Handelswert, den die Güter am Abgangsort zum Zeitpunkt des Transportbeginns hatten.
- 7.2 Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer
- 7.2.1 bei Beschädigung oder Verlust von Teilen der Güter die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung (Reparatur) oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verloren gegangenen Teile;
- 7.2.2 bei Totalverlust den Versicherungswert, höchstens die Versicherungssumme;
- 7.2.3 für persönliche Habe des Versicherungsnehmers und/oder seiner Beschäftigten (vgl. Ziffer 1.1.5) bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 250 EUR.
- 7.3 Höchsthaftungssummen
- 7.3.1 Die Höchsthaftungssumme je Fahrzeug und je Lagerraum (Sicherungen gemäß Ziffer 3.2.3.1) auf der Baustelle beträgt 7.500 EUR. Für Beförderungen gemäß Ziffer 5.1 gilt eine Höchsthaftungssumme je Fahrzeug von 15.000 EUR.
- 7.3.2 Die Höchsthaftungssumme je Lagerraum auf der Baustelle erhöht sich auf 10.000 EUR, soweit die Voraussetzungen der Ziffer 3.2.3.2 vorliegen.
- 7.3.3 Hat der Versicherungsnehmer mehrere betrieblich genutzte Fahrzeuge im Einsatz, so gilt unabhängig von der Höchsthaftungssumme für den versicherten Inhalt eines jeden Fahrzeuges und je Lagerraum auf der Baustelle, eine Höchsthaftungssumme je Versicherungsfall von 15.000 EUR.
- 7.3.4 Sofern die Ziffer 7.3.2 zur Anwendung kommt, gilt in teilweiser Abänderung der Ziffer 7.3.3 eine Höchsthaftungssumme je Versicherungsfall auf der Baustelle von 20.000 EUR.
- 7.4 Selbstbeteiligung
Der Versicherungsnehmer trägt von allen ersatzpflichtigen Schäden, die aus Ereignissen gemäß den Ziffern 3.1.4 und 3.2 entstanden sind, einen Selbstbehalt von 20%, mindestens 125 EUR je Versicherungsfall.
- 7.5 Der Versicherer ersetzt ferner
- 7.5.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
- 7.5.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte.
- 7.5.1.2 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme.
- 7.5.1.3 Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.
- 7.5.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
- 7.5.2.1 Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese Aufwendungen den Umständen nach geboten waren. Diese Kosten werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.
- 7.5.2.2 Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- 7.5.2.3 Aufräumungskosten und Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Gegenständen gemäß der im Versicherungsschein aufgeführten Bergungs- und Beseitigungsklausel.
- 7.5.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwändungsersatz nach Ziffer 7.5.1 und 7.5.2 entsprechend kürzen.
- 7.5.4 Sonstige Aufwendungen und Kosten werden nicht erstattet.

- 8. Versicherungssumme, Unterversicherung**
- 8.1 Als Versicherungssumme und Höchstgrenze der Entschädigung gilt der pro Fahrzeug oder Lastzug sowie pro Lagerung auf der Baustelle vereinbarte Höchstwert. Für höhere Beträge kann der Versicherer nur in Anspruch genommen werden, wenn diese vor Beginn des Risikos von ihm angenommen worden sind.
- 8.2 Das vereinbarte Maximum gemäß Ziffer 7.3 gilt als Höchsthaftungssumme. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung. Ist der Gesamtwert niedriger als die Höchsthaftungssumme (Übersicherung), so hat die Versicherung für den Mehrbetrag keine rechtliche Geltung.
- 9. Prämie; Beginn, Ende und Kündigung der Versicherung**
- 9.1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 9.2 Fälligkeit der einmaligen oder der ersten Prämie
- 9.2.1 Liegt der angegebene Zeitpunkt nach dem Zugang des Versicherungsscheines, so hat der Versicherungsnehmer die einmalige oder erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.
- 9.2.2 Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, beträgt die Zahlungsfrist einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines.
- 9.2.3 Liegt der angegebene Zeitpunkt vor dem Zugang des Versicherungsscheines, so beginnt der Versicherungsschutz zum angegebenen Zeitpunkt, wenn die einmalige oder erste Prämie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheines gezahlt wird.
- 9.2.4 Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.
- 9.3 Folgeprämie
- 9.3.1 Fälligkeit
Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
- 9.3.2 Schadenersatz bei Verzug
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 9.3.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht bei Zahlungsverzug der Folgeprämie richtet sich nach § 38 VVG.
- 9.4 Lastschrift
- 9.4.1 Pflichten des Versicherungsnehmers
Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- 9.4.2 Änderung des Zahlungsweges
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.
- 9.5 Ratenzahlung
- 9.5.1 Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.
- 9.5.2 Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.
- 9.6 Dauer und Ende des Vertrages
- 9.6.1 Dauer
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- 9.6.2 Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
- 9.6.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 10. Anderweitige Versicherungen**
- 10.1 Soweit anderweitig Versicherungsschutz besteht, gilt diese Versicherung nur insoweit, als bei einer anderen Versicherung für dasselbe Interesse kein Ersatz geleistet wird.
- 10.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen alle verfügbaren Nachweise über die anderweitige Versicherung zu liefern.
- 11. Obliegenheiten**
- 11.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer durch geeignete Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, dass
- 11.1.1 die Fahrzeuge
– die für die Beförderung der betreffenden Güter erforderliche Eignung besitzen;
– sich in verkehrssicherem Zustand befinden;
- 11.1.2 bei der Ausführung der Transporte die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften beachtet werden;
- 11.1.3 die Fahrzeuge in/auf denen sich versicherte Güter befinden, während jeglicher Fahrtunterbrechung ordnungsgemäß verschlossen werden;
- 11.1.4 der Fahrer im Besitz einer dem eingesetzten Fahrzeug entsprechenden gültigen Fahrerlaubnis ist;
- 11.1.5 das Auf- und Abladen der Güter darf nur unter Verwendung gewichtsentsprechender und ausreichender Hebe- bzw. Verladewerkzeuge von geschultem Personal und unter fachmännischer Aufsicht erfolgen.
- 11.1.6 Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.
- 11.2 Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- 11.2.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- 11.2.2 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – spätestens innerhalb von 2 Wochen – in Textform – bei Schäden, die voraussichtlich 2.500 EUR übersteigen vorab, anzuzeigen;
- 11.2.3 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- 11.2.4 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- 11.2.5 Schäden durch Unfall des Transportmittels, Feuer, Diebstahl, Raub sowie sonstige strafbare Handlungen (z.B. mut- oder böswillige Beschädigung durch Dritte) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle – bei Schäden im Ausland zusätzlich im Inland bei der für den Firmensitz des Versicherungsnehmers zuständigen Polizeidienststelle – zu melden und ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- 11.2.6 in allen Schadenfällen, in denen ein Dritter ersatzpflichtig ist oder sein könnte, die Rückgriffsrechte zu wahren und den Versicherer bei der Durchsetzung dieser Rechte zu unterstützen.

- 11.2.7 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- 11.2.8 vor dem Verkauf beschädigter versicherter Sachen die Zustimmung des Versicherers einzuholen, sofern dies vor Anerkennung des Schadens geschehen soll;
- 11.2.9 soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- 11.2.10 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- 11.2.11 Zum Schadennachweis sind dem Versicherer folgende Unterlagen einzureichen:
- vollständig ausgefüllte Schadenmeldung;
 - Bericht des Fahrers über den Hergang des Schadens;
 - Polizeibericht bzw., sofern keine Abschrift zu erlangen ist, Angabe der Polizeidienststelle, welcher der Schaden gemeldet wurde
 - Nachweis des Versicherungswertes des beschädigten Gutes sowie des Versicherungswertes der gesamten Ladung zum Zeitpunkt des Schadens;
 - spezifizierte Schadenrechnung.
- 11.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- 11.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine in Ziffer 11.1 oder Ziffer 11.2 aufgeführte Obliegenheit oder eine sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die Beschränkung des Leistungskürzungsrechts nach § 28 Abs. 2 S. 2 VVG bei grober Fahrlässigkeit wird abbedungen und findet keine Anwendung. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- 11.3.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 11.3.3 Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung dieser Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.
- 12. Besondere Verwirkungsgründe**
- 12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- 12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 12.2.1 Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
- 12.2.2 Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen der Ziffer 12.2.1 als bewiesen.
- 13. Zahlung der Entschädigung**
- 13.1 Fälligkeit der Entschädigung
Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 13.2 Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 13.2.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.
- 13.3 Wieder herbeigeschaffte Sachen
- 13.3.1 Anzeigepflicht
Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 13.3.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.
- 13.3.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- 13.3.4 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung bei Teilentschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- 13.3.5 Gleichstellung
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
- 13.3.6 Übertragung der Rechte
Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurück erlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
- 13.3.7 Beschädigte Sachen
Sind wieder herbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung nach den Grundsätzen dieses Vertrages auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Ziffer 13.3.2 bis 13.3.4 bei ihm verbleiben.
- 13.3.8 Besitzerlangung durch den Versicherer
Gelangt der Versicherer in den Besitz einer abhanden gekommenen Sache, so gelten die Ziffern 13.3.2 bis 13.3.7 entsprechend.

- 14. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall**
- 14.1 Kündigungsrecht
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
- 14.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- 14.3 Kündigung durch Versicherer
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 15. Sachverständigenverfahren**
- 15.1 Feststellung der Schadenhöhe
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch vereinbaren.
- 15.2 Weitere Feststellungen
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
- 15.3 Verfahren vor Feststellung
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- 15.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- 15.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- 15.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter 15.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 15.4 Feststellung
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- 15.4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- 15.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- 15.4.3 die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- 15.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.
- 15.5 Verfahren nach Feststellung
- 15.5.1 Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 15.5.2 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.
- 15.5.3 Im unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- 15.6 Kosten
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 15.7 Obliegenheiten
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.
- 16. Repräsentanten**
Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.
- 17. Schriftform; Zurückweisung von Kündigungen; Anzeigen, Willenserklärungen**
- 17.1 Form
- 17.1.1 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und so weit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.
- 17.1.2 Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
- 17.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
- 17.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung
Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 17.2 entsprechend Anwendung.
- 18. Vertretervollmacht**
- 18.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
- 18.1.1 den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- 18.1.2 ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- 18.1.3 Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
- 18.2 Erklärungen des Versicherers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
- 18.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

19. Übergang von Ersatzansprüchen

- 19.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.
- 19.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- 19.3 Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit nach Ziffer 19.2 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.

20. Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag findet § 215 Abs. 1 VVG keine Anwendung. Als Gerichtsstand gilt der Geschäftssitz des Versicherers vereinbart.

21. Schlussbestimmung

- 21.1 Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz.
- 21.2 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.